

Punkt 14



AöR
0091/IX

Gremium: Verwaltungsrat der Stadtbetriebe öffentlich
Siegburg AöR
Sitzung am: 08.12.2025

Gebührenbedarfsrechnung 2026 und Erlass einer 11. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der SBS AöR

Sachverhalt des Vorstandes:

Im Rahmen der Aufstellung des Wirtschaftsplans 2026 wurde durch den Fachbereich Abwasser der Stadtbetriebe Siegburg AöR die Gebührenbedarfsrechnung zur Festlegung der zulässigen Abwassergebührensätze ab dem 1.1.2026 aufgestellt. Der Verwaltungsrat hatte sich zuletzt in seiner Sitzung am 5.12.2023 mit der mittelfristigen Entwicklung der Abwassergebührensätze befasst.

Hinsichtlich der **Schmutzwassergebühr** hatte die Verwaltung in der vorgenannten Sitzung erläutert, dass diese nach § 6 Abs. 4 Kommunalabgabegesetz NRW (KAG NRW) zur Auflösung einer Kostenüberdeckung aus Vorjahren zum 1.1.2024 zwingend zu senken war. Diese Kostenüberdeckung wurde in den Jahren 2024 und 2025 erfolgreich aufgelöst, sodass der für die Höhe des zulässigen Gebührensatzes maßgebliche, gebührenfähige Aufwand für die Schmutzwassergebühr nun wieder steigt.

Bei der **Niederschlagswassergebühr** waren entsprechende Auflösungen von Kostenüberdeckungen nicht erforderlich.

Gemäß der als **Anlage 1** beigefügten Gebührenbedarfsrechnung 2026 ergeben sich folgende zulässige Gebührensätze:

Schmutzwassergebühr: 4,37 €

Niederschlagswassergebühr: 2,37 €

Die Verwaltung schlägt vor, diese rechtlich zulässigen Gebührensätze insbesondere beim

Niederschlagswasser nicht voll auszuschöpfen, sondern wie folgt festzusetzen:

Schmutzwassergebühr zum 1.1.2026: Erhöhung von derzeit 3,94 €/m³ auf 4,35 €/m³.

Niederschlagswassergebühr zum 1.1.2026: Erhöhung von aktuell 2,08 €/m² auf 2,15 €/m².

In der **Anlage 2** sind die Auswirkungen der Gebührenanpassungen für die Abwasserkunden anhand einiger Beispiele exemplarisch dargestellt.

Beschlussvorschlag des Vorstandes:

Der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR beschließt, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Rat der Kreisstadt Siegburg, die folgende 11. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR vom 15.06.2012:

11. Nachtragssatzung vom

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR in der Fassung der 10. Nachtragssatzung vom 5.12.2023

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618),
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NordrheinWestfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 255),
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV NRW, S. 1470),
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.),

alle Rechtsvorschriften jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Siegburg AöR in seiner Sitzung am 8.12.2025 beschlossen, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Siegburg AöR in der Fassung der 10. Nachtragssatzung vom 5.12.2023 wie folgt zu ändern:

§ 1

**- betrifft § 4 der Beitrags- u. Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 -**

§ 4 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 4,35 €.“

§ 2

**- betrifft § 5 der Beitrags- u. Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –**

§ 5 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche 2,15 €.“

§ 3

**- betrifft § 22 der Beitrags- u. Gebührensatzung zur
Entwässerungssatzung vom 15.06.2012 –**

§ 22 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Satzung in der Fassung der 11. Nachtragssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.